

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. März 1937

Kirchliches Gesetz, betreffend Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

1. Der § 25 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gehalt der Organisten und Kantoren (Berufsmusiker und Beamtenmusiker) wird nach Maßgabe der Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren (siehe Anlage 2) gezahlt.

(2) Die Berufsmusiker erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt monatlich für die ersten beiden Kinder je 10 *RM*, für das 3. und 4. Kind je 20 *RM*, für das 5. und jedes weitere Kind je 25 *RM*.

(3) Sind Organisten- und Kantorenamt in einer Hand vereinigt, so wird die Höhe des Gehaltes so festgesetzt, als wenn jedes Amt von einer Person verwaltet würde. Dienstjahre werden jedoch nur einmal angerechnet. Das Aufsteigen von Klasse 3 nach Klasse 2 ist für jedes Amt gesondert von dem Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung abhängig. Eine Vereinigung beider Ämter in der Hand von Personen, die über 45 Jahre alt sind, bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

(4) Bei Abendmahlsfeiern, Taufen und Trauungen ohne besonderen Aufwand in unmittelbarem Anschluß an den Gottesdienst sowie bei Taufen und Trauungen, die zu festgesetzten Stunden je einmal wöchentlich stattfinden, sind die Organisten und Kantoren zur Begleitung des Gemeindegesanges ohne besondere Vergütung verpflichtet.

(5) Über die Zugehörigkeit eines Organisten oder Kantors zu der Gruppe der Berufsmusiker oder Beamtenmusiker sowie über deren Einordnung in eine der Besoldungsklassen 1—4 entscheidet der Landesbischof.

(6) Soweit nicht im Abschnitt 2 etwas anderes gesagt ist, finden auf die Besoldung und die Probeanstellung der Organisten und Kantoren die Bestimmungen des Abschnitts 1 sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen des § 4 finden keine Anwendung.

2. Der § 29a wird gestrichen.

3. In der Anlage 2 — Befoldungsordnung für die Organisten und Kantoren — wird der Kopf für Klasse 2 wie folgt geändert:

Der 2. und 3. Satz wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Fassung:

„Organisten und Kantoren an den übrigen Stadtkirchen, soweit sie die Bedingungen für das Aufrücken nach Klasse 2 erfüllt haben.“

4. In dieser Anlage 2 werden gestrichen:

1. die Bestimmungen über die Zuschläge bei Vereinigung beider Ämter in einer Hand;
2. der Abzug für zwei und weniger Gottesdienste für alle Klassen;
3. die mit einem Stern versehene Fußnote zu Klasse 2.

5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Hamburg, den 12. März 1937.

Der Landesbischof

Tügel